

Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Natürlich denkt niemand von uns gerne daran, dass Unfälle, Krankheiten oder nachlassende geistige Fähigkeiten uns davon abhalten könnten, eigene Entscheidungen zu treffen. Dennoch: Selbst junge, gesunde und aktive Menschen können unvorhergesehen in diese Lage geraten. Statt den Kopf in den Sand zu stecken, sollten Sie daher handeln, um Bevormundung zu vermeiden. Selbstbestimmung in jeder Lage des Lebens bedeutet auch, beizeiten seine Wünsche und Vorstellungen festzulegen.

Die rechtlichen Instrumente hierfür sind:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Um möglichst lückenlos vorzusorgen, sind alle drei Bausteine notwendig. Mit dem vorliegenden ASB-Vorsorgeratgeber möchten wir Ihnen eine Hilfestellung geben, um diese Instrumente besser zu verstehen und

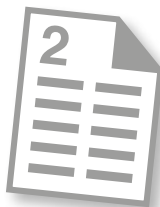
Ihre Vorstellungen zu formulieren. Sie erhalten so eine Grundlage für die notwendigen Gespräche mit Angehörigen, Ärzten und rechtlichen Beratern, die Sie vor der Abfassung der Vollmachten zurate ziehen sollten

Nun werden viele von Ihnen sagen: „Aber ich habe doch Angehörige! Meine Kinder, mein Ehegatte regeln das für mich.“

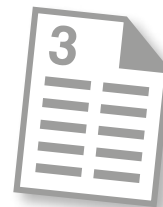
Eine Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis allein berechtigen jedoch nicht, rechtsverbindlich in Ihrem Namen zu handeln. Ihre Angehörigen erfahren im Zweifel nicht einmal von Ihrer kritischen gesundheitlichen Situation, wenn Sie den Arzt nicht ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden haben. Einen volljährigen Menschen bei seinen Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten, ist nur aufgrund einer gerichtlich bestellten Betreuung oder eben einer Vollmacht möglich. Wünscht man sich, dass ein Angehöriger oder der Partner die Angelegenheiten regelt, dann bedarf es einer Bevollmächtigung.



Vorsorgevollmacht



Betreuungsverfügung



Patientenverfügung

Dieser Broschüre sind im Anhang Checklisten zur Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung, zur Patientenverfügung sowie ein Muster-Grundvertrag beigelegt.

Trotz Beschlusses des Bundestages keine Notvertretung

Nach langem Ringen hat der Bundestag im Mai 2017 einen vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung verabschiedet.

Das Gesetz sieht vor, dass Ihr Ehegatte¹ Sie in Gesundheitsangelegenheiten unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vertreten darf.

Danach würden volljährige Ehepartner als berechtigt gelten, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen, ärztliche Aufklärungen über derartige Untersuchungen oder Heilbehandlungen entgegenzunehmen, wenn der betroffene Ehegatte aufgrund einer psychischen oder physischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht selbst regeln kann.

Diese Berechtigung würde jedoch enden, wenn

- die Ehegatten getrennt leben,
- der betroffene Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat,
- der betroffene Ehegatte eine andere Person zur Wahrnehmung
- dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat,
- für den betroffenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist.

Nur in diesen engen Grenzen würde die Berechtigung des Ehegatten gesetzlich vermutet.

Wichtig: Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz ist zustimmungspflichtig, d.h. der Bundesrat muss darüber ebenfalls beschließen. Das hat er bislang noch nicht getan. Trotz der Neuwahl des Bundestages im September 2017 kann das Ländergremium dies jedoch noch nachholen. Derzeit ist dieses Notvertretungsrecht also noch nicht geltendes Recht. Einmal mehr wird die Bedeutung einer Vorsorgevollmacht deutlich.

Über die aktuellen Entwicklungen können Sie sich auf www.asb.de informieren.

¹ Wenn wir im Text nur von Ehepartnern sprechen, sind die nach dem LebenspartnerschaftsG eingetragenen Lebenspartnerschaften (die vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ begründet wurden) immer mitgemeint.



Die Vorsorgevollmacht



Brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Wer verwaltet Ihr Vermögen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind? Wer erledigt die Bankgeschäfte? Wer organisiert nötige ambulante Hilfen oder sucht einen Platz in einem Pflegeheim? All diese Fragen können Sie mittels einer Vollmacht regeln. Dabei können Sie nicht nur eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, sondern dieser auch klare Vorgaben für Ihre Vertretung machen.

Die Vorsorgevollmacht dient Ihrem Bevollmächtigten als Legitimation gegenüber Behörden, Ärzten, Versicherungen, Banken, Pflegekassen und anderen Stellen. Trifft man keine Vorsorge, wird das Betreuungsgericht einen Amtsbetreuer einsetzen, auf dessen Auswahl der Betroffene keinerlei Einfluss nehmen kann. Es kann also passieren, dass jemand zum Betreuer bestellt wird, der zu Ihnen und Ihrem sozialen Umfeld keinerlei persönlichen Bezug hat. Das Wort „Betreuung“ ist dabei irreführend. Das Gesetz versteht darunter lediglich eine rechtliche Stellvertretung. Persönliche Zuwendung etc. darf man also nicht erwarten. Zudem kann das streng formelle Verfahren zur Bestellung eines Betreuers Monate dauern. In dieser Zeit kümmert sich dann im Zweifel niemand wirksam um dringend notwendige Angelegenheiten.

Wann ist es sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen?

Es gibt kein „zu früh“, nur ein „zu spät“. Rechtzeitig heißt zu Zeiten, in denen Sie möglichst gesund und geistig fit sind. Es ist verständlich, dass Sie sich mit dem Thema Krankheit und Pflege nicht auseinandersetzen möchten. Dennoch ist es notwendig, für den Fall der Fälle vorzusorgen, damit Ihre Angehörigen nicht handlungsunfähig in Bezug auf Ihre Wünsche sind.

Welchen Inhalt kann eine Vorsorgevollmacht haben?

Die häufigsten Aufgabenbereiche, die zu regeln sind:

- **Wohnungsangelegenheiten:** Kündigung des bisherigen Mietverhältnisses, Abschluss der notwendigen Verträge für ein Senioren- oder Pflegeheim, Betreutes Wohnen oder eine altersgerechte Wohnung.
- **Gesundheit und Krankheit:** Wahl des Arztes und der Behandlungsmethode.
- **Finanzen:** Zahlungsverkehr, Geldanlagen usw.
- **Post- und Fernmeldeverkehr:** Nachrichten empfangen, weiterleiten und bearbeiten.
- **Vertretung vor Behörden:** Anträge auf Rente, Pflegeleistungen usw.

Die Checklisten im Anhang führen Sie exemplarisch durch die einzelnen Fragestellungen.

Reicht nicht einfach die Erteilung einer „Generalvollmacht“ aus?

Zwar klingt der Begriff „general“ so, als würde diese Vollmacht alles regeln. Die vermeintlich so vollständige Regelung ist aber lückenhaft. Möchten Sie, dass Ihr Bevollmächtigter Sie auch bei lebensgefährdenden oder möglicherweise schwer gesundheitsschädigenden medizinischen Eingriffen wirksam vertreten kann, muss dies ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt sein. Andernfalls muss – trotz Vollmacht – für diese Fragen eine gerichtliche Betreuung angeordnet werden.

Muss die Vorsorgevollmacht von einem Notar erstellt und/oder beglaubigt werden?

Sie können die Vorsorgevollmacht selbst verfassen. Eine Beglaubigung Ihrer Vollmacht oder Betreuungsverfügung durch einen Notar ist grundsätzlich hinsichtlich der Anerkennung oder Wirksamkeit des Dokuments nicht erforderlich.

Soll Ihr Bevollmächtigter jedoch auch über Ihre Immobilien verfügen können, ist eine Beurkundung durch einen Notar notwendig.

Wenn Sie sich bei der Erstellung einer Vollmacht unsicher fühlen und Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich durch einen Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen. Auch der ASB in Ihrer Nähe unterstützt Sie gerne. Eine besondere Rolle übernehmen dabei die Betreuungsvereine im ASB, die Ihnen individuell beim Verfassen der Unterlagen zur Seite stehen und mögliche Fragen kompetent beantworten. Eine Liste aller ASB-Betreuungsvereine finden Sie auf unserer Internetseite unter www.asb.de

Wen muss ich über die Vorsorgevollmacht informieren?

Bei einem Notfall kann es wichtig sein, dass der Bevollmächtigte schnell informiert wird, um unmittelbar anstehende Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Am besten binden Sie daher den Bevollmächtigten bereits bei der Erstellung mit ein und stimmen den Umfang der Bevollmächtigung – und damit seine Rechte und Pflichten – ab. Händigen Sie ihm das Original der Urkunde aus (oder informieren ihn über den Ort, an dem Sie das Original aufbewahren). Weiterhin benachrichtigen Sie die Angehörigen und Vertrauenspersonen, die Sie auch zu den Inhalten Ihrer Patientenverfügung informieren.

Wo bewahre ich die Vorsorge-Dokumente am besten auf?

Auf jeden Fall sollten Sie die Dokumente so aufbewahren, dass sie im Bedarfsfall leicht zugänglich sind und Ihren Behandlern, Bevollmächtigten, Betreuern oder auch Ihren Angehörigen möglichst schnell zur Verfügung stehen. Sie sollten daher eine Vertrauensperson über den Ort der Verwahrung informieren und/oder einen Hinweis auf die Verfügungen bei sich tragen, zum Beispiel auf einem Kärtchen in der Brieftasche. Eine solche Hinweiskarte finden Sie im hinteren Umschlagteil der Broschüre. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung sollten Sie auf Ihre Verfügungen hinweisen. Sie können diese auch gegen eine geringe einmalige Gebühr beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de registrieren. Auf das Zentrale Vorsorgeregister haben Betreuungsgerichte elektronischen Zugriff und können so das Vorhandensein entsprechender Regelungen und Ihren Bevollmächtigten ermitteln.

Ab wann gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht ist ab Unterzeichnung uneingeschränkt gültig. Die Details regelt ein sogenannter Grundvertrag mit dem Bevollmächtigten. Das ist ein gesondertes Dokument, in dem Sie gemeinsam mit dem Bevollmächtigten alle Rahmenbedingungen der Vollmacht festlegen.

Was wird in einem Grundvertrag geregelt?

Der Grundvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Hier können Sie zum Beispiel festlegen, in welcher Situation, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen von Ihrer Vorsorgevollmacht Gebrauch gemacht werden soll. Des Weiteren können Sie hier die Haftung



bzw. die Rechnungslegung (Nachweis von Einnahmen und Ausgaben) seitens Ihres Bevollmächtigten abmildern, um ihm Bürokratie und Haftungsrisiken zu ersparen. Weiterhin können Sie festlegen, ob und in welchem Umfang der Bevollmächtigte eine Erstattung seiner Auslagen oder eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält. Ein Muster zur Erstellung eines solchen Grundvertrages finden Sie im Anhang.

Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- Eine durch Sie bevollmächtigte Person ist handlungsfähig, wenn Sie es nicht mehr sind und sorgt für die Durchsetzung Ihres Willens.
- Eine Vorsorgevollmacht ist zweckgebunden. Das heißt, Sie können eine Vollmacht auf bestimmte Lebensbereiche (zum Beispiel Geldgeschäfte, Wohnung oder medizinische Belange) einschränken. Sie können auch mehrere Bevollmächtigte ernennen, die sich um verschiedene Bereiche Ihres Lebens kümmern.
- Die von Ihnen bevollmächtigte Person hat Vorrang vor einem gerichtlichen Betreuer. Der Bevollmächtigte entscheidet auch in Gesundheitsangelegenheiten für Sie, wenn Sie das festgelegt haben – und hat damit ab Juli 2018 auch Vorrang vor Ihren Ehepartnern, wenn es darum geht, über Ihre medizinische Behandlung zu bestimmen.

Nachteile einer Vorsorgevollmacht

- Die Erteilung ist Vertrauenssache. Das heißt, es besteht auch eine gewisse Missbrauchsgefahr. Dieser können Sie jedoch durch die Benennung eines Kontrollbevollmächtigten entgegenwirken. Der Kontrollbevollmächtigte sollte ebenso Ihr Vertrauen genießen wie der Bevollmächtigte und insbesondere seine Kontrollbefugnisse kennen (Auskunftsrechte, Geltendmachung der Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten).
- Der Bevollmächtigte ist sich nicht immer seiner umfangreichen Befugnisse und damit der Tragweite der Entscheidungen bewusst. Hier hilft die frühzeitige Einbeziehung (des zu Bevollmächtigenden) in die eigenen Planungen.

Insbesondere der letztgenannte Aspekt lässt sich durch Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten mittels eines Grundvertrags entschärfen. In diesem können Sie auch Aufgaben und Befugnisse eines etwaigen Kontrollbevollmächtigten festlegen.

Die Betreuungsverfügung

Was regelt eine Betreuungsverfügung?

Ist eine rechtliche Betreuung nicht vermeidbar, entscheidet das Betreuungsgericht, welche Person den Betroffenen in welchem Umfang vertritt. Dabei hat das Gericht eine Betreuungsverfügung zu berücksichtigen. Mit einer Betreuungsverfügung bestimmen Sie, wen das Betreuungsgericht im Falle einer notwendig werdenden Betreuung als Betreuer benennen soll oder wen eben nicht. Natürlich können auch Bestimmungen zur Ausgestaltung der Betreuung getroffen werden, wie zum Beispiel Wünsche zum Wohnort, Präferenzen zur medizinischen Betreuung oder zum Umgang mit Finanzen.

Welche Pflichten hat ein Betreuer?

Ein Betreuer – ob Familienangehöriger oder Hauptberuflicher – regelt die Angelegenheiten des Betreuten entsprechend dem ihm zugewiesenen Aufgabenkreis (zum Beispiel Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge oder freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Unterbringung in einem Pflegeheim oder die Befestigung von Bettgittern, die zu Ihrem eigenen Schutz nötig werden können).

Welche Aufgaben ein Betreuer im Einzelnen zu erledigen hat, bestimmt das Betreuungsgericht in der Ernennungsurkunde. Der Betreuer erfüllt seine ihm durch das Gericht übertragenen Aufgaben gemäß den Wünschen und dem Wohl des Betreuten.

Ab wann wird ein Betreuer eingesetzt?

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln, so bestellt das Betreuungsgericht als Teil des Amtsgerichtes für ihn auf seinen Antrag hin oder von Amts wegen einen Betreuer, also einen rechtlichen Vertreter.

Müssen Sie den Betreuer bezahlen?

Sowohl das Betreuungsverfahren als auch ein Berufsbetreuer verursachen Kosten, die grundsätzlich vom Betreuten zu tragen sind. Verfügen Sie über kein oder ein geringes Vermögen, übernimmt die Staatskasse alle notwendigen Kosten und Gebühren.

Was ist der Unterschied zu einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht?

Bei der Patientenverfügung geht es nicht darum, einen rechtlichen Vertreter für sich zu benennen, sondern Behandlungswünsche festzulegen.

Mit einer Vorsorgevollmacht soll in erster Linie ein gesetzlicher Betreuer vermieden werden und eine Vertrauensperson als Bevollmächtigter benannt werden.

Die Betreuungsverfügung dient dann als Abrundung des Vorsorgepaketes und legt fest, wer Ihr Betreuer werden soll, wenn – aus welchen Gründen auch immer – doch noch ein Fall der gesetzlichen Betreuung eintritt.

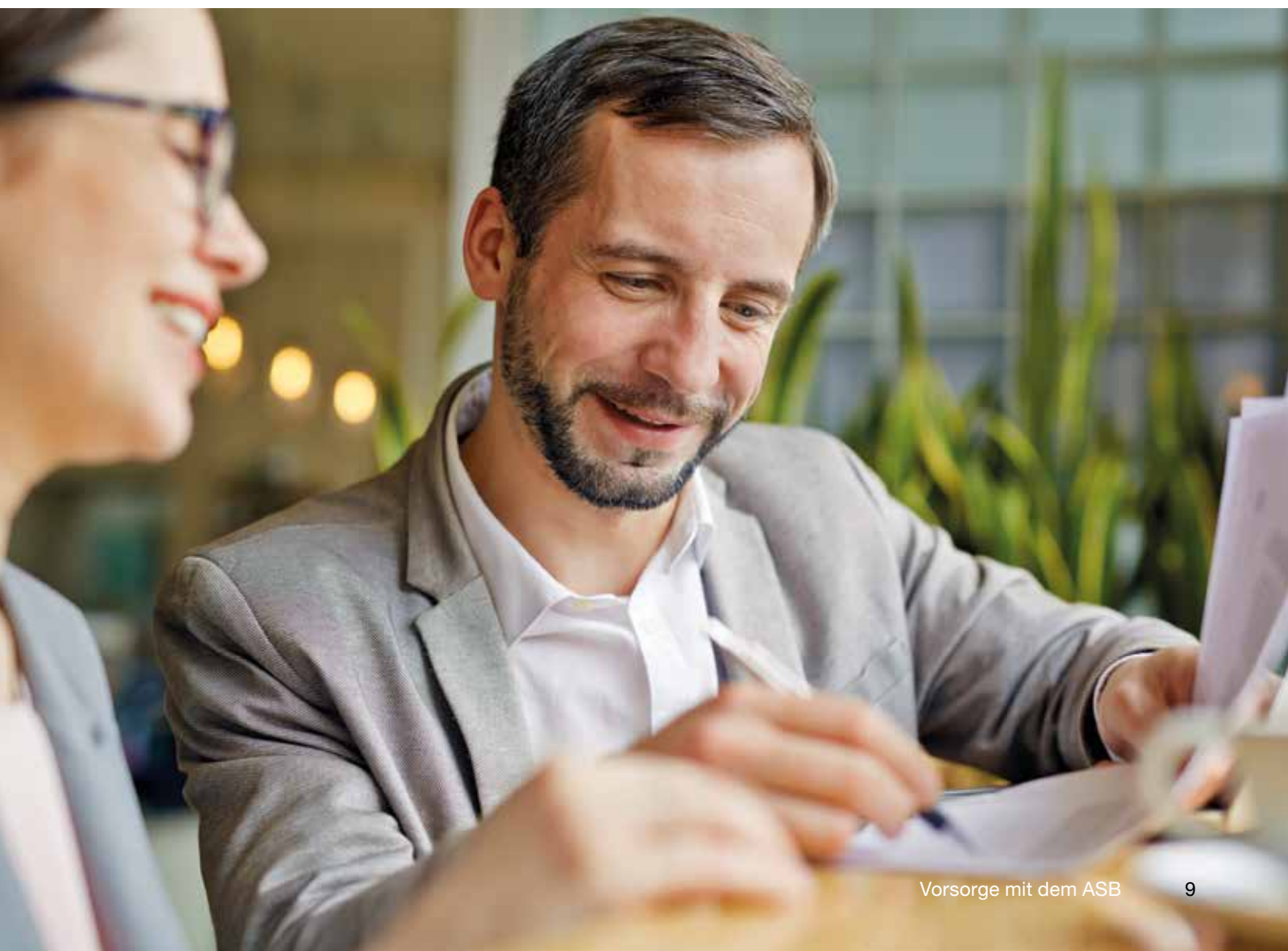
Weitere Informationen

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an den ASB in Ihrer Nähe. Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen ASB-Verbandes oder Betreuungsvereins finden Sie auf www.asb.de

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter eines ASB-Betreuungsvereins stehen dem Gericht als Betreuer zur Verfügung. Aufbauend auf dieser praktischen Erfahrung beraten die Betreuungsvereine Sie aber vor allem zu Ihren Fragen rund um Ihre persönliche Vorsorge.

Formulierungshilfen und Muster für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter www.bmjv.de/vorsorge

Hier finden sich auch Textbausteine zur Errichtung einer schriftlichen Patientenverfügung als pdf-Datei oder als Text-Datei.



Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung können Sie heute schon festlegen, welche medizinischen Behandlungen und Maßnahmen Sie bei schweren Erkrankungen, unfallbedingten Verletzungen, Hirnschädigungen oder altersbedingtem Hirnabbau wünschen oder ablehnen. Je konkreter Sie Ihren Patientenwillen dabei beschreiben, desto gezielter und sicherer kann dieser auch tatsächlich berücksichtigt und umgesetzt werden. Die gedankenlose Übernahme von Formularen verbietet sich nach der neuen Rechtsprechung daher. So reicht eine pauschale Aussage, auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten zu wollen nicht aus, da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diesen Behandlungswunsch als nicht bestimmt genug erachtet.

Welchen Inhalt sollte meine Patientenverfügung haben?

Grundsätzlich geht es um Ihre individuellen Behandlungswünsche. Dabei ist das Abfassen in schriftlicher Form vorgeschrieben. Wesentliche Angaben sollten dabei nicht fehlen, damit der erklärte Patientenwille auch aussagekräftig ist und eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann.

Wichtige Inhalte sind:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Mögliche Situationen, in denen die Verfügung greifen soll
- Berücksichtigung etwaiger Vorerkrankungen
- Verfügungen zu medizinischen Maßnahmen
- Vertrauenspersonen, die für die Durchsetzung Ihres Willens sorgen
- Ort, Datum
- Unterschrift

Sie können weitere Festlegungen und Ausführungen treffen, zum Beispiel zum Ort der Versorgung, Ihrer Haltung zur Organspende oder einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Um die Wirksamkeit Ihrer Verfügungen sicherzustellen, sollten Sie auf allgemeine Formulierungen verzichten. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welcher Behandlungssituation Sie welche Behandlungsmaßnahmen wünschen oder welche sie ablehnen.

Die zahlreich zur Verfügung stehenden Muster und Formulare für Patientenverfügungen lassen in der Regel keine situationsbezogen differenzierte Verfügung zu; zudem sind die Formulierungen häufig nicht hinreichend differenziert und aussagekräftig. Die persönlichen Entscheidungen in einer Patientenverfügung beruhen auf individuellen Wertvorstellungen und Überzeugungen. Dazu gehören Ihre Einstellung zum Leben und Sterben, zu Schmerzen, zu demenziellen Erkrankungen, die Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen aufgrund von weltanschaulichen oder ethischen Überzeugungen, Organspende und zur Frage wie und wo Sie sterben möchten. In standardisierten Formulierungen kommen Ihre persönlichen Einstellungen nicht ausreichend zum Ausdruck. Dies kann zu Missverständnissen in der Auslegung und sogar zur Unwirksamkeit der Patientenverfügung führen. Unsere Checkliste am Ende der Broschüre hilft Ihnen dabei, sich Ihre innere Einstellung zu medizinischen Maßnahmen und Behandlungsmethoden vor Augen zu führen.

Ab wann gilt die Patientenverfügung?

Ab dem Zeitpunkt der eigenhändigen Unterschrift ist die Verfügung gültig. Zur Anwendung kommt sie jedoch erst, wenn Sie keine eigenen Entscheidungen mehr treffen können, also Ihre Einwilligungsfähigkeit vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

An wen richtet sich die Patientenverfügung?

Grundsätzlich ist Ihre Patientenverfügung für Ihre behandelnden Ärzte und Pflegekräfte relevant. Daneben gibt Ihr verfasster Behandlungswille auch Ihrem Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten bzw. einem gesetzlichen Betreuer die Richtschnur vor.

Muss sich ein Arzt an meine Patientenverfügung halten und muss ich ihn bei der Erstellung einbinden?

Ärzte sind verpflichtet, sich an den dokumentierten Patientenwillen zu halten. Je eindeutiger und konkreter dieser formuliert ist, desto besser und consequen-

ter kann er vom Arzt befolgt werden. Auch hierfür gibt es allerdings gesetzliche Grenzen: In einer Notfallsituation muss ein Arzt die medizinische Erstversorgung vornehmen. Aktive Sterbehilfe darf ein Mediziner in Deutschland – unabhängig vom Inhalt Ihrer Patientenverfügung – nicht leisten. Bei allen anderen Fragen der medizinischen Behandlung gilt Ihr festgelegter Wille.

Die Einbeziehung eines Arztes beim Verfassen einer Patientenverfügung ist ratsam, rechtlich jedoch nicht zwingend notwendig. Insbesondere, wenn eine schwere Erkrankung Sie zur Erstellung einer Verfügung veranlasst, sollten Sie einen Arzt einbinden. Dieser kann Ihnen die medizinisch notwendigen Maßnahmen bezogen auf die Erkrankung erläutern und Ihnen dadurch die Entscheidung über das „was und wie“ erleichtern.





Wann ist eine Patientenverfügung sinnvoll?

Hier kann die Empfehlung nur lauten: So früh wie möglich. Niemand ist vor Unfällen oder schweren Krankheiten gefeit – und keiner weiß, ob und wann er davon betroffen sein wird. Durch die Verfügung entstehen keinerlei Nachteile, da sie erst in Kraft tritt, wenn Sie keine eigenen Entscheidungen mehr treffen können. Da die Patientenverfügung nicht nur Sie vor ungewollten medizinischen Maßnahmen, sondern auch Ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten vor quälenden Fragen und Entscheidungen schützen soll, empfiehlt sich deren Einbeziehung bereits bei der Erstellung.

Wie häufig muss ich meine Patientenverfügung erneuern?

Sie können Ihre Verfügungen jederzeit ändern, widerrufen oder komplett neu aufsetzen. Eine regelmäßige „Neu-Unterzeichnung“ ist nicht vorgeschrieben.

Eine Überprüfung des festgelegten Willens sollten Sie bei erheblicher Veränderung des Gesundheitszustandes oder Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse vornehmen.

Vorteile einer Patientenverfügung

- Sie bestimmen die Art und den Umfang Ihrer medizinischen Behandlung auch in gesundheitlich kritischen Lebensphasen.
- Sie schützen Ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten vor quälenden Fragen und Entscheidungen und entlasten diese emotional.
- Sie können Ihre Verfügungen jederzeit ändern, wenn sich Ihre Vorstellungen und Wünsche ändern oder Ihre Lebenssituation dies erfordert.

Gibt es auch Nachteile?

Eine Patientenverfügung hat grundsätzlich keine Nachteile. Sie können Ihre Verfügungen jederzeit ändern oder widerrufen.

Jetzt Mitglied werden oder spenden!
Spendenkonto 1888
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
IBAN: DE21 3702 0500 0000 0018 88
BIC: BFS WDE 33XXX
Kostenlose Mitgliederhotline:
(0800) 2 72 22 55